

Leitfaden zum Herkunftssprachlichen Unterricht (HSU) für die Schulen im Bereich des Schulamtes für den Kreis Gütersloh

Stand: 01.11.2013

1. Was ist der HSU und warum wird er angeboten?

Unterricht in der Herkunftssprache ist ein zusätzliches Angebot, das für Schülerinnen und Schüler mit einer Zuwanderungsgeschichte nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen und organisatorischen Möglichkeiten und unter staatlicher Schulaufsicht an den Schulen eingerichtet wird. Aufgabe des Unterrichts ist es, auf der Grundlage des gültigen Lehrplanes die herkunftssprachlichen Fähigkeiten in Wort und Schrift zu erhalten, zu erweitern und wichtige kulturelle Kompetenzen zu vermitteln.

Der HSU wird von Lehrkräften erteilt, die in ihrem Heimatland ein Lehramt in der zu unterrichtenden Sprache oder einen anderen Hochschulabschluss erworben haben.

Gruppen für den HSU können dort eingerichtet werden, wo in der Primarstufe die Anzahl der Kinder einer gemeinsamen Herkunftssprache die Bildung einer mindestens 15 Schüler/innen umfassende Lerngruppe und an Schulen der Sekundarstufe I mindestens 18 Schüler/innen umfassende Lerngruppe dauerhaft möglich ist.

Das derzeitige Angebot an HSU Unterricht entnehmen Sie bitte der beigefügten Auflistung.

2. Wer kann am HSU teilnehmen?

Sofern ein entsprechendes Angebot besteht, kann grundsätzlich jeder Schüler und jede Schülerin mit Migrationshintergrund am HSU der jeweiligen Herkunftssprache teilnehmen. Ausgenommen sind Schüler/innen, die durch die Teilnahme am HSU dem Regelunterricht nicht folgen können.

3. Wie kann man sich zum HSU anmelden?

Die Schulen informieren die Eltern bei der Einschulung in die Primarschule bzw. Umschulung in eine Sekundarschule darüber, dass für die Schüler/innen die Möglichkeit besteht, am HSU teilzunehmen. Besonders ist darauf hinzuweisen, dass eine Anmeldung jeweils für die Primarstufe, also 1. bis 4. Schuljahr oder die Sekundarstufe I, also für das 5. bis 9. bzw. 10. Schuljahr gilt. Die Anmeldung muss somit nicht jährlich wiederholt werden. Die Eltern erhalten ein Anmeldeformular, das sie ausgefüllt und unterschrieben an die Schule zurück reichen. Die Schule reicht die Anmeldung mit Schulstempel an das Schulamt weiter.

Sollten im Schulamt Anmeldungen aus Schulen eingehen, in denen bisher kein HSU erteilt wird, muss die Bezirksregierung entscheiden, ob und wie der zusätzliche Bedarf gedeckt werden kann.

4. Unterrichtseinsatz

Die HSU-Lehrkräfte sind z. Z. mit ihren vertraglich vereinbarten Wochenstunden an den verschiedenen Schulen eingesetzt. Grundsätzlich werden 3 Wochenstunden je Gruppe erteilt.

Änderungen in den Unterrichtszeiten und den Schülergruppen sind unverzüglich zu melden und können nur in Absprache mit dem Schulamt vorgenommen werden.

Die Lehrkräfte schicken jeweils zum 01.03. und zum 31.10. jeden Jahres die aktuellen Schülerlisten an das Schulamt (Erinnerung erfolgt von hier).

5. Zeugnisse

Über die Teilnahme am HSU wird von der Lehrkraft eine Bescheinigung ausgestellt und der jeweiligen Stammschule des Schülers/der Schülerin rechtzeitig für die Zeugnisse übermittelt.

Die Leistungsbewertung wird im Zeugnis grundsätzlich wie folgt unter **Bemerkung** aufgenommen:

„XXX hat am Unterricht in der Herkunftssprache _____ teilgenommen. Ihre/Seine Leistungen werden mit _____ bewertet (BASS 13-63 Nr. 3/Nr. 6.4)“.

Die Leistungsbewertung wird dem Schüler/der Schülerin **nicht** ausgehändigt.

In den Klassen 1 und 2 informieren sich die Lehrkräfte über die Beschlusslagen bzgl. einer Leistungsnote oder einer Aussage über die Leistungsentwicklung bei jeder Schule und passen die Leistungsbewertung diesen Regelungen an.

6. Sprachprüfung

Schüler/innen die regelmäßig (14 -15 Std./Sek.I) am HSU teilgenommen haben, legen am Ende des Bildungsganges in der Sekundarstufe I eine Sprachprüfung nach § 5 Abs. 3 APO-SI auf der Anspruchsebene des angestrebten Abschlusses ab. Die Teilnahme an der Prüfung ist für alle Schüler/innen verpflichtend. Die Abschlussprüfung wird von den Schulämtern im Bereich des Regierungsbezirks nach Absprache organisiert.

Das Ergebnis der Prüfung wird im Abschlusszeugnis bescheinigt. Dabei wird unter „Leistung“ die Prüfungsnote und unter „Bemerkung“ angegeben, dass die Note auf einer Sprachprüfung nach Teilnahme am HSU beruht und auf welcher Anspruchshöhe sie abgelegt wurde (BASS 13-63 Nr. 3/Nr. 6.3). Eine separate Bescheinigung wird dem Schüler/der Schülerin **nicht** ausgehändigt.

Bei Vergabe der Abschlüsse gem. §§ 38 bis 40 APO-S I kann eine mindestens gute Leistung in der Sprachprüfung eine mangelhafte Leistung in einer Fremdsprache ausgleichen !!!! (BASS 13-63 Nr.3/Nr. 63)

7. Zusammenarbeit von Schule und HSU Lehrkräften

Eine enge Zusammenarbeit zwischen HSU Lehrkraft und den Schulleitungen ist unbedingt erforderlich.

Die Schule informiert die Lehrkraft zuverlässig über Schulveranstaltungen, bewegliche Ferientage, Zeugnisse sowie Konferenztermine, aber auch über z. B. erkrankte Schüler/innen. Ebenso hält die Lehrkraft nach, ob ein/e Schüler/in, der/die nicht zum HSU erschienen ist, auch den Regelunterricht nicht besucht hat. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass ein unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht ausgeschlossen wird.

An der Stammschule der HSU-Lehrkraft sind diese vollwertige Kollegiumsmitglieder.